



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2024

Resolution 2763 (2024)

verabschrieben ~~1566 (2004), 1777 (2005), 1824 (2008), 1839 (2007), 1760 (2008), ID 8~~
1735 (2006), 1822 (2008), 1904 (2009), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083
(2012), 2133 (2014), 2160 (2014), 2255 (2015), 2501 (2019), 2513 (2020), 2557 (2020),
2596 (2021), 2611 (2021), 2615 (2021), 2665 (2022) und 2716 (2023) sowie die einschlägigen
Erklärungen seiner Präsidentschaft,

seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängig-



Afghanistan und chemischen Vorläuferstoffen nach Afghanistan, gleichzeitig in Anerkennung der Fortschritte bei der Verringerung des Mohnanbaus und unter Betonung der Notwendigkeit, alternative Existenzgrundlagen zu unterstützen, um Opium dauerhaft zu reduzieren, in der Erkenntnis, dass unrechtmäßig erzielte Erträge aus dem Drogenhandel in Afghanistan nach wie vor eine Quelle der Finanzierung für terroristische Gruppen und nichtstaatliche Akteure darstellen, die die regionale und internationale Sicherheit bedrohen, und sich der Bedrohungen bewusst, die am Handel mit Suchtstoffen beteiligte terroristische Gruppen und nichtstaatliche Akteure und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen nach wie vor für die Sicherheit und Stabilität Afghanistans darstellen,

seiner tiefen Besorgnis über die desolate wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan, einschließlich der wirtschaftlichen Herausforderungen, der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, der erhöhten Ernährungsunsicherheit, der anhaltend hohen Armut und der Liquiditätsprobleme, daran erinnernd, dass Frauen, Kinder, Angehörige von Minderheiten und Menschen in prekärer Lage unverhältnismäßig stark betroffen waren und sind, in Anerkennung der Notwendigkeit, die erheblichen Herausforderungen, die sich der Volkswirtschaft Afghanistans stellen, bewältigen zu helfen, unter anderem durch die Wiederherstellung des Banken- und Finanzsystems und Maßnahmen zur Ermöglichung des Einsatzes der Vermögenswerte der Zentralbank Afghanistans zum Nutzen des afghanischen Volkes,

der Bedeutung verstärkter Anstrengungen, Afghanistan humanitäre Hilfe zu leisten und die Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan durch andere Tätigkeiten zu decken, unter Hinweis auf seinen Beschluss in Resolution [2615 \(2021\)](#), wonach humanitäre Hilfeleistungen und andere Tätigkeiten zur Deckung der Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan keinen Verstoß gegen Ziffer 1 a) der Resolution [2255 \(2015\)](#) darstellen, den Mitgliedstaaten und denjenigen, die humanitäre Hilfe leisten, nahelegend, die Bestimmungen in diesem Beschluss in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen, mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, bei der Konzipierung und Anwendung von Sanktionsmaßnahmen die Auswirkungen zu berücksichtigen, die diese Maßnahmen auf ausschließlich humanitäre Tätigkeiten, einschließlich medizinischer Tätigkeiten, die von unparteiischen humanitären Akteuren auf eine mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehende Weise durchgeführt werden, haben können, im Einklang mit Resolution [2462 \(2019\)](#), in Anerkennung der wichtigen koordinierenden Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Afghanistan und betonend, dass humanitäre Hilfe nur dann wirksam bereitgestellt werden kann, wenn alle Akteure dem gesamten humanitären Personal, einschließlich Frauen, den Organisationen der Vereinten Nationen, internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und anderen humanitären Akteuren vollen, sicheren, raschen und ungehinderten humanitären Zugang gewähren und Frauen und Mädchen den sicheren Zugang zu humanitärer Hilfe und grundlegenden Dienstleistungen gestatten,

, wie wichtig die Einsetzung einer wirklich inklusiven und repräsentativen Regierung ist, unterstreichend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht unter allen Umständen einhalten müssen, bekräftigend, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte ist, insbesondere auch derjenigen der Frauen, Kinder, Angehörigen von Minderheiten, Menschen in prekären Situationen und der Vertriebenen, mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die zunehmende Aushöhlung der Achtung der Rechte und Grundfreiheiten, insbesondere von Frauen und Mädchen, sowie darüber, dass sie keinen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, wirtschaftlichen Chancen, Teilhabe am öffentlichen Leben, Bewegungsfreiheit, Justiz und grundlegenden Diensten haben, ohne die Frieden, Stabilität und Wohlstand in dem Land nicht erreicht werden können, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die kürzliche Entscheidung der Taliban, den Zugang von Frauen und Mädchen zur Ausbildung an privaten und öffentlichen

medizinischen Institutionen in Afghanistan auszusetzen, über die Entscheidung der Taliban vom August 2024, ihre Richtlinie über „Laster und Tugenden“ zu erlassen, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen und von Angehörigen von Minderheiten zementiert und ausweitet, und über die frühere Entscheidung der Taliban, Frauen die Arbeit für die Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen in Afghanistan zu untersagen, sowie über die anhaltende Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, eingedenk der unverzichtbaren Rolle der Frauen in der afghanischen Gesellschaft und der Notwendigkeit, insbesondere die Rolle der Frauen in Entscheidungsprozessen auszubauen, betonend, wie wichtig es ist, dass diejenigen, die das Land verlassen möchten, sicher ausreisen können, und unter Hinweis auf die Bedeutung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung,

auf die Notwendigkeit

Anlage

Im Einklang mit Ziffer 2 dieser Resolution ist das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses tätig und hat die folgenden Aufgaben:

- a) dem Ausschuss einen umfassenden, unabhängigen schriftlichen Jahresbericht

198 (E) 64 72 d (15) 147 152 (n) 63 64 4 (7) 5 9 d (0) (s) 9 4 3 4 5 7 (7) 14 9 (c) 11 1 (n) 10 (P) 9 5 3 (n) 4 2 (n) 1 5 (1) 4 2 4 5 1 3 3 1 8

m) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich durch die zentralen afghanischen Institutionen, und den möglichen Bedarf an Kapazitätshilfe zusammenzustellen und auszuwerten, die Umsetzung zu verfolgen, darüber Bericht zu erstatten und entsprechende Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und andere relevante Fragen auf Anweisung des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

n) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen und Organe, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA), und andere Einrichtungen der Vereinten Nationen zu konsultieren und einen regelmäßigen Dialog mit Vert

